

Institutionelles Schutzkonzept

Carl-Joseph-Leiprecht-Schule

Weggentalstr. 85

1. Grundlage

Die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht sich dem Auftrag verpflichtet, Kinder und Jugendliche, Erwachsene Schutzbefohlene sowie Rat und Hilfe suchende Mitarbeiter*innen in ihren Rechten wahrzunehmen, zu schützen und zu fördern (Leitlinie 2: **Katholische Schulen unterstützen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf der Suche nach einem Sinn und einer tragenden Gestaltungsform für ihr Leben**, Leitlinie 5: **Katholische Schulen sind Lernorte einer verantwortungsbewussten Weltgestaltung**). Ziel der pädagogischen Arbeit ist eine alle Bereiche des Schullebens durchdringende Kultur der Achtsamkeit, die Beziehung auf einer guten Grundlage ermöglicht und jungen Menschen durch das eigene Vorbild Orientierung und Richtung gibt auf ihrem Weg in ein verantwortungsvolles und gelingendes Leben.

Die Katholischen Freien Schulen verstehen sich als sichere Orte für Kinder und Jugendliche ebenso wie für ihre Mitarbeiter*innen. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt, gestalten ihre professionellen Beziehungen transparent und gehen verantwortungsvoll um mit Nähe und Distanz, mit Sprachgebrauch und Handlungen. Die Katholischen Freien Schulen positionieren sich klar gegen jede Art von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und erwarten von ihren Mitarbeiter*innen, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen und aktiv dagegen einzutreten. Die Sicherstellung einer nachhaltigen und auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmten Präventionsarbeit liegt in der Zuständigkeit der Leitungskräfte (vgl. Haltungen von Mitarbeitern an Marchtaler-Plan-Schulen, in: Marchtaler Plan – Grundlagen S. 28-30).

2. Ziele dieses Schutzkonzepts

Katholische Schulen sind sichere Orte für Kinder und Jugendliche. Schutz der Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität: Opferschutz geht vor Täterschutz.

Es herrscht Offenheit im Mitarbeiterteam. Die Begriffsdefinitionen (siehe 2.1) sind bekannt. Über Grenzverletzungen, Übergriffe u. ä. wird miteinander gesprochen, es herrscht Achtsamkeit untereinander – auch bei Kindern und Jugendlichen) – um mit den Worten von Altbundespräsident Richard v. Weizsäcker zu sprechen: „Wir müssen einander achten und aufeinander achten!“

Bei Vorfällen gibt es durch klare Verantwortlichkeiten ein transparentes Vorgehen. Dadurch gewinnen alle Beteiligten an Handlungssicherheit.

2.1 Begriffsdefinitionen¹

2.1.1 Grenzverletzungen/Grenzverletzendes Verhalten

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen gegenüber Kinder und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Rahmen eines pädagogischen Auftrags oder eines Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie können sowohl von Erwachsenen und Jugendlichen verübt werden, die mit pädagogischen oder Betreuungsaufgaben beauftragt werden (z. B. auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen.

In vielen Fällen handelt es sich hierbei um eine einmalige oder gelegentliche unangemessene Sprache oder körperliche Verhaltensweisen, die häufig unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit einer solchen Situation ist nur schwer an objektiven Kriterien zu messen, sondern vor allem am subjektiven Erleben der Betroffenen.

Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es gilt zu beachten, dass potenzielle Täter*innen bewusst Grauzonen von Grenzüberschreitungen nutzen, um Reaktionen auf ihre Strategien auszutesten und Übergriffe vorzubereiten.

2.1.2 Übergriffe/Übergriffiges Verhalten

Übergriffe sind stets der Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Defizite und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs und/oder eines Machtmissbrauchs. Sie geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die erwachsenen oder jugendlichen Täter*innen setzen sich in ihrem Handeln über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinweg und versuchen, das Recht auf Selbstbestimmung des Anderen zu überwinden. Auch kann es vorkommen, dass das Opfer aufgrund einer Abhängigkeit von der Täter*in keinen Widerstand leisten kann oder will. Übergriffe unter Gleichaltrigen werden von den Betroffenen häufig als Gewalt erlebt, weil der Widerstand körperlich oder psychisch gewaltsam überwunden wird.

Bei den Übergriffen sind psychische Übergriffe, sexuelle Übergriffe (mit oder ohne Körperkontakt), körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung und Vernachlässigung zu unterscheiden.

In erzieherischen oder pädagogischen Kontexten können sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Erwachsene auf Kinder und Jugendliche zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs dienen.

¹ Zu den Begriffsdefinitionen ausführlich und mit Beispielen: U. Enders/Y. Kossatz u.a., Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Zartbitter e.V. 2010. Zu finden auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz, Reiter „Prävention“).

Bei übergriffigem Verhalten unter Kindern und Jugendlichen reichen in einzelnen Fällen pädagogische Maßnahmen nicht aus, um das übergriffige Kind/den übergriffigen Jugendlichen zu stoppen und den Schutz potentieller Opfer sicherzustellen. Hier sind im Rahmen einer möglichen Kindeswohlgefährdung die entsprechenden Fachstellen (Jugendamt, Fachberatungsstelle) umgehend einzuschalten.

2.1.3 Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt

Übergriffe werden zum Missbrauch, wenn eine besondere Machtposition oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird. Die Täter*in missbraucht seine Position oder das Vertrauen des Kindes/Jugendlichen, indem er dessen Grenzen gezielt und wiederholt überschreitet. Dies geschieht häufig unter dem Deckmantel guter Absichten.

Missbrauch geschieht in der Regel nicht durch vollkommen fremde Menschen, sondern innerhalb eines institutionell etablierten und vertrauensvollen Verhältnisses: Familie, Verein, Jugendgruppe, Schule oder Internat. Die Täter*innen bedienen sich hierbei eines systematisch geplanten, häufig über lange Zeit andauernden, Beziehungsaufbaus und sichern sich durch „Schweigegelübde“ und vereinbarte Vertraulichkeit gegenüber Dritten ab.

2.1.4 Strafrechtlich relevante Formen von sexuellem Missbrauch

Innerhalb der Schule liegen strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt vor bei sexuellem Missbrauch / sexueller Gewalt, aber auch bei Körperverletzung und Erpressung. Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Täter*innen, die zum Zeitpunkt ihrer Tat jünger als 14 Jahre sind („Kinder“ im Sinne des Gesetzes), können nicht bestraft werden. Ein Familiengericht kann jedoch außerhalb eines Strafverfahrens bestimmte Maßnahmen anordnen.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden im Strafgesetzbuch (StGB) in den Paragraphen 176 bis 184 zusammengefasst. Hierunter fallen u.a. die Durchführung sexueller Handlungen an Schutzbefohlenen, die Aufforderung zu sexuellen Handlungen am eigenen Körper, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen unter Minderjährigen oder der Besitz, die Ausstellung und die Verbreitung von kinderpornografischem Bildmaterial.

3. Prävention und Sexualerziehung

Eine grundsätzlich positive Haltung zu Sexualität ist „einer der wichtigsten Bausteine zur Prävention von sexuellem Missbrauch.“ⁱ

„Sexualität und Missbrauch gehören im Unterricht nicht zusammen. Sexueller Missbrauch [ist] vor allem ein Vehikel für ein Machterlebnis. Es ist eine Form von Gewalt, nicht von Sexualität. Es ist besser, sexuellen Missbrauch beim Thema Gewaltprävention anzusprechen und von der Sexualität abzukoppeln. Sexualität ist positiv, sie ist ein menschliches Grundbedürfnis. Die Koppelung führt dazu, dass Kinder und Jugendliche Sexualität als etwas Problematisches kennenlernen, noch unsicherer werden, als sie in dem Alter ohnehin sind.“ⁱⁱⁱ

4. Personal

Das Thema Prävention spielt bei Personalauswahl, bei der Personaleinstellung und bei der Personalentwicklung eine wichtige Rolle.

4.1 Personalauswahl

Im Bewerbungsgespräch wird nicht nur das Pädagogische Konzept der Schule (Marchtaler Plan) vorgestellt, sondern auch auf das Institutionelle Schutzkonzept hingewiesen und auf die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses, einer Selbstauskunftserklärung und von Präventionsschulungen.

4.2 Personaleinstellung

Ein erweitertes Führungszeugnis wird bei der Einstellung vorgelegt. Von der Personalabteilung wird dieses alle fünf Jahre neu angefordert. Die Kosten trägt der Dienstgeber. Die für die Erbringung erforderliche Zeit der/des Beschäftigten ist Arbeitszeit.

Das erweiterte Führungszeugnis wird auch für Ehrenamtliche und FSJler*innen (ab 18 Jahren), die länger als vier Wochen an der Schule tätig sind, verlangt. Für alle weiteren Personen kann es angefragt werden. Für Ehrenamtliche werden die Kosten erstattet.

Alle neu eingestellten Mitarbeiter*innen und Lehrer*innen unterschreiben eine Ehrenerklärung (Anlage A) ebenso Ehrenamtliche, FSJler*innen, Referendar*innen und Praktikant*innen. Eltern, die mehrere Tage als Begleitung mitgehen (z.B. Schullandheim), müssen diese Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung unterschreiben. Auch Tagesausflüge, wie z.B. Begleitung zum Schwimmunterricht, unterschreiben die Erklärung. Das Sekretariat händigt dieses aus und verwaltet die unterschriebenen Erklärungen. Die Datei ist auch im CJL Abc zu finden.

Der Verhaltenskodex wird in jedem Schuljahr zum Thema der Gesamtkonferenz gemacht. Auch dieser wird bei einer Einstellung unterschrieben.

Alle neu eingestellten Mitarbeiter*innrn – auch FSJler*innen - nehmen an einer Präventionsschulung teil (A2). Ehrenamtliche und Referendare werden dazu eingeladen. Nach fünf Jahren müssen alle Mitarbeitenden eine Nachschulung absolvieren (B2).

4.3 Personalentwicklung

Das Kollegium (inklusive außerunterrichtliche Mitarbeiter*innen) wird auf den Verhaltenskodex (Anlage B) verpflichtet (siehe 4.2). Der Verhaltenskodex und die dort aufgeführten Regeln werden öffentlich gemacht (auch Eltern, Kindern und Jugendlichen und Schulträger gegenüber) und werden regelmäßig ins Bewusstsein gerufen und ggf. weiterentwickelt.

Der/die „Ansprechpartner*in Prävention“ ist an die Stelle des Schulsozialarbeiter*in gekoppelt. Sie wird durch besondere Fortbildungen im Bereich Prävention sexualisierte Gewalt weitergebildet.

Das Thema Prävention wird als thematischen Baustein in regelmäßigen Abständen auch bei den Pädagogischen Tagen in Obermarchtal ins Programm aufgenommen. Schulungen und Besprechungen zum Thema Prävention und die Teilnehmer*innen werden dokumentiert.

Die Verfahrenswege bei Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt werden allen bekannt gemacht (siehe Organigramm). Klare Vorgehensweisen und Verantwortlichkeiten werden definiert.

5. Institution

An der Schule ist ein Arbeitskreis eingerichtet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- Mitglied der Schulleitung
- Schulsozialarbeiter*in
- je einer Lehrkraft der Grund- und Sekundarschule
- Vertreter*in des außerunterrichtlichen Bereichs
- Schülersprecher*in
- Verbindungslehrer*in
- Beratungslehrer*in
- je eine Vertreter*in des Elternbeirats und der Mitarbeitervertretung
- Vertreter*in des Schulträgers
- Hausmeister
- Pastoralteam

Eine Liste der aktuellen Mitglieder ist dem Schutzkonzept beigelegt.

Sind Kindergarten oder Hort an der Schule, ist auch hier ein/e Vertreter*in zu beteiligen. Dieser Arbeitskreis erstellt bzw. überarbeitet in regelmäßigen Abständen eine **Risiko- und Gefährdungsanalyse (siehe 5.1 und folgende)**, in der Risikofaktoren für sexuelle Übergriffe/Gewalt benannt werden.

5.1 Risiko- und Gefährdungsanalyse

5.1.1 Welche Personen sind mit den Kindern und Jugendlichen an der CJL-Schule in Kontakt?

- Lehrer*innen
- außerunterrichtliche Mitarbeiter*innen
- Referendar*innen
- Freiwillige
- Praktikant*innen
- Ehrenamtlich Tätige (z. B. Lesemütter, Begleitungen bei Klassenfahrten...)
- Verwaltungsangestellte
- Hausmeister
- Küchenpersonal
- Reinigungspersonal
- Referenten, Fachleute im Unterricht, Priester, Schulseelsorger

- Eltern

5.1.2 Räume und Gelegenheiten für sexualisierte Übergriffe oder Gewalt

Legende

| Geringes Gefährdungspotential | Mittleres Gefährdungspotential | Hohes Gefährdungspotential |
|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------|
|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------|

| Räume und Bereiche der Schule | Gefährdungspotential | | |
|---|----------------------|--|--|
| • Klassen- und Fachräume, Kursräume | | | |
| • Gruppenräume | | | |
| • Spielzimmer | | | |
| • Schülerbücherei | | | |
| • Raum der Stille | | | |
| • Krankenzimmer | | | |
| • Mensa | | | |
| • Rektorat, Sekretariat | | | |
| • Schülercafe | | | |
| • Fahrradabstellplätze | | | |
| • Aula | | | |
| • Flure und Treppenhäuser | | | |
| • Instrumentenraum | | | |
| • Sporthalle und Geräteräume | | | |
| • Umkleieräume, Duschen, Lehrerumkleide | | | |
| • Toilettenanlagen | | | |
| • Schwimmhallen und Duschen | | | |
| • Lager- und Kellerräume, Garagen, Geräteschuppen | | | |
| • Chill-Room | | | |
| • Spielplätze, Rasenflächen, Hecken | | | |

5.1.3 Einsehbarkeit von Räumen

Räume und Flächen der Schule sind in die Zonen „hell“, „grau“ und „dunkel“ kategorisiert (siehe Tabelle oben) mit dem Ziel, „graue“ und vor allem „dunkle“ Bereiche in Aufsichtspläne einzubeziehen (Info GLK). „Graue“ und „dunkle“ Bereiche werden ggf. verschlossen und Kindern- und Jugendlichen unzugänglich gemacht. In „dunklen“ Bereichen wird Beleuchtung mit Bewegungsmeldern installiert.

5.1.4 Verhaltenskodex Sport- und Schwimmunterricht

Der Unterricht beruht auf gegenseitigem Respekt und der Unantastbarkeit der Würde des anderen. Ab Klasse 7 wird Sport im Allgemeinen nicht koedukativ unterrichtet. Die Lehrkraft ist laut Sportgruppe dementsprechend weiblich oder männlich.

- Die Umkleidekabinen sind geschlechtsspezifisch getrennt.
- Vor Betreten der Umkleidekabinen klopft die Lehrkraft an.
- Für Übungen, bei denen eine Hilfestellung erforderlich ist, wird diese von der Lehrkraft vorher transparent gemacht.
- Es ist den Schüler*innen möglich, die Hilfestellung abzulehnen.
- Bei verbalen oder non-verbalen Übergriffen ist die Lehrkraft dazu angehalten, angemessen einzuschreiten.

Zusätzliche spezielle Regelungen für den Schwimmunterricht:

- In Ausnahmefällen wird den Schüler*innen eine separate Umkleidemöglichkeit zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrkraft betritt nur im Notfall den Duschbereich; dies erfolgt nach vorheriger Ankündigung.

5.1.5 Situationen mit 1:1-Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

- Beratungssituationen / Coachinggespräche
- Konfliktgespräche
- Nachhilfe oder Nacharbeitssituationen
- Kranken- oder Verletztenbetreuung

5.1.6 Nähe-Distanzverhältnis

Lehrkräfte sind zurückhaltend in Bezug auf Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen. Situationen beim Trösten, bei Erste-Hilfe-Leistung, bei Lob und Anerkennung, bei Willkommen und Abschied werden bewusst so gestaltet, dass die Selbstbestimmtheit der Kinder und Jugendlichen nicht verletzt wird. Die Mitarbeiter*innen achten hier aufeinander und geben sich bei Bedarf Feedback.

5.1.7 Regelungen in Bezug auf Körperkontakt

Wenn Kinder keinen Körperkontakt wünschen, unterbleibt dieser sofort. Kinder sind zu ermutigen und darin zu bestärken, ihre Wünsche hierbei klar und unmissverständlich zu äußern.

Für Hilfestellung im Sportunterricht, für Schwimmunterricht und Verhalten in Umkleideräumen werden vom Fachbereich eigene, verbindliche Regeln aufgestellt.

5.1.8 Übernachtungssituationen

- Schullandheime
- Besinnungstage
- Schulhausübernachtungen (z. B. Lesenacht)
- Abschlussfahrten
- Mehrtägige Exkursionen

Bei gemischten Gruppen sind männliche und weibliche Begleitpersonen die Regel.

5.1.9 Unbeaufsichtigte und dadurch problematische Situationen

In der Schule gibt es Situationen, in denen eine klare Zuordnung gegeben ist (Unterricht in der Klasse: Es ist klar, wer hier im Raum ist, es ist ein Lehrer da...). Ebenso gibt es „Grauzonen“, Situationen, in denen klare Zuordnungen (Klasse, Räume und Aufsicht) nicht gegeben sind.

- Zeiten den beim Wechsel von einer Lehrkraft zur nächsten
- Zeit zwischen dem ersten und zweiten Klingeln nach der großen Pause
- Situationen in der Mittagsfreizeit („Chill-Ecken“, Stadtgang der über 14-Jährigen)
- Toilettengänge
- Zeit vor Unterrichtsbeginn
- Zeit nach Unterrichtsende
- Umkleidesituationen (Sport, Schwimmen, auch Theatergarderobe)
- Schul- und Klassenfeste / Schulfasnet

Schüler*innen, die während der Unterrichtszeit im Schulhaus unterwegs sind, sollen von Lehrer*innen oder Mitarbeiter*innen des außerunterrichtlichen Bereichs angesprochen werden, woher sie kommen, wohin sie gehen oder warum sie nicht im Unterricht sind.

Schultoiletten sind eine besonders sensible „Grauzone“ in der Schule: Die Kinder sind hier in einer privaten, intimen Situation, gleichzeitig unbeaufsichtigt und altersgemischt. Gleichzeitig öffnen sie ihre Kleidung. Umkleidesituationen sind ebenso eine besonders sensible „Grauzone“ in der Schule: Die Kinder wechseln Kleidung und sind meist unbeaufsichtigt.

5.1.10 Zugang von schulfremden Personen im Gebäude

Viele Personen können unkontrolliert Zugang zur Schule haben. Ein Schild am Eingang weist darauf hin, dass sich Besucher unaufgefordert im Sekretariat anmelden müssen.

- Eltern, die Kinder abholen, auch Großeltern, Geschwister, Verwandte
- Interessent*innen, die Kinder anmelden wollen
- Vertreter*innen
- Zusteller*innen
- Handwerker*innen
- Lehrbeauftragte, Prüfungskommissionen
- Referent*innen
- Ehemalige Schüler*innen
- Ggf. Schüler *innen anderer Schulen, die eine Schüler*in abholen wollen
- Therapeut*innen

- Elternteile ohne Sorgerecht
- Schulseelsorger*innen, Priester
- Andere

Personen, die sich im Schulhaus durch ihr Verhalten verdächtig machen oder die keinen „Schultypischen Situationen“ (abholende Eltern / Handwerker*innen ...) zugeordnet werden können, müssen von Beschäftigten angesprochen werden, um eine Klärung herbeizuführen. Wer kein unmittelbares Anliegen hat, muss gebeten werden, das Haus zu verlassen. Gegebenenfalls ist jemand von der Leitung hinzuzuholen.

5.1.11 Regeln zum Internetzugang und zum Umgang mit sozialen Netzwerken

Fester Bestandteil der schulischen Präventionsarbeit sind die Themen Cybermobbing und Sexualität im Netz. Hier findet Aufklärungsarbeit in den Klassen und an Elternabenden statt und es wird auch informiert über einen sinnvollen, vernünftigen und dem Alter entsprechenden Umgang mit Medien. Der sensible Umgang mit Handys wird auch im Unterricht und in der Freizeit formuliert und eingefordert. Eltern werden auf ihre Verantwortlichkeit hierbei immer wieder hingewiesen.

Lehrkräfte verkehren nicht mit Schüler*innen in WhatsApp- und anderen Gruppen der „Sozialen“ Netzwerke. Die Ausnahme bildet die Schulplattform Iserv. Hier gibt es ein Datenschutzblatt, das von den Familien unterschrieben wird, sodass Iserv nur für schulische Zwecke genutzt wird. Die Schultablets, die bei den Schüler:innen verbleiben, sind durch einen Leihvertrag abgesichert. So kann sicher gestellt werden, dass die tablets keine neue Gefahrenquellen für Gewalt, Missbrauch o.Ä. darstellen.

Mailverkehr mit Schüler*innen und Eltern beschränkt sich auf dienstliche Angelegenheiten (Terminabsprachen, Hausaufgaben...).

5.1.12 Regeln zum Umgang mit Geschenken

Geschenke an Schüler*innen können in kleinen Aufmerksamkeiten (z. B. bei Erstkommunion) bestehen und dürfen jedoch nicht an einzelne Schüler*innen gegeben werden. Weitere Geschenke an Schüler*innen dürfen nicht gemacht. Ausgenommen hiervon sind offizielle Schulpreise, die von der Schule oder anderen Einrichtungen (Schulverein, Sportverein...) vergeben werden.

5.1.13 Angemessene Kleidung

Jungen und Mädchen haben das Recht ungestört zu lernen und nicht von aufreizender Kleidung abgelenkt zu werden.

Lehrer*innen kommen in angemessener Kleidung zum Unterricht und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Wir bitten alle am Schulalltag Beteiligten um angemessene Kleidung zu tragen, um so einen wertschätzenden und respektvollen Umgang pflegen und einen Schutz der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenze einhalten zu können. Scheint uns Kleidung

nicht angemessen, werden wir in einem persönlichen Gespräch unsere Haltung und Kleiderordnung erklären, in extremen Fällen auch mit der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.

5.1.14 Reaktionen auf sexualisierte, gewalttätige und beleidigende Sprache

Wir legen Wert auf einen respektvollen, gewaltfreien und wertschätzenden Umgang der Menschen untereinander. Dies betrifft jegliche Kommunikation,

- die der Schüler*innen untereinander,
- die der Lehrkräfte/Mitarbeiter*innen mit den Schüler*innen und umgekehrt,
- der Lehrer/Mitarbeiter*innen untereinander,
- der Schulleitung mit den Lehrern/Mitarbeiter*innen und den Schüler*innen und umgekehrt,
- der Schulleitung bzw. den Lehrern/Mitarbeiter*innen mit Eltern und umgekehrt.

(Sexuelle) Beleidigungen und verbale Übergriffe werden sanktioniert (Strafarbeit, Eintrag...) . Dies wird auch an Elternabenden besprochen.

In Klassenstufe 4 gibt es einen Elternabend und einen mehrstündigen Workshop zum Thema „Prävention von sexueller Gewalt“. Eltern und Schüler:innen werden hier für das Thema sensibilisiert. Zudem gibt es einen Workshop in Klassenstufe 9 mit dem Thema „Herzklopfen- Gewalt in Teenager-Liebesbeziehungen“. Auch hier wird über sexuelle Gewalt gesprochen und die Grenzen und Hilfemöglichkeiten diskutiert.

Weitere Ausführungen hierzu sind in der Schulordnung der CJL-Schule geregelt.

6. Qualitätsmanagement:

Der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegt ein klares pädagogisches Konzept zugrunde, an dem sich alle orientieren. Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) ist ein unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Es wird in regelmäßigen Abständen (jährlich) überprüft/weiterentwickelt und veränderten Gegebenheiten angepasst. Zuständig dafür ist die Schulleitung.

Das Schutzkonzept wird jährlich zu Beginn des Jahres an die Eltern, Lehrkräfte (über die GLK im Januar) und die SMV weitergeleitet und im Rahmen des Unterrichts über die Klassenlehrkräfte/ Klassensprecher:innen im Morgenkreis und über die Elternvertreter:innen am 2. Elternabend vorgestellt und besprochen. Die Elternbeiräte sind dafür zuständig, dass das Schutzkonzept in die Ordnung der Elternabende mit aufgenommen wird und erhalten eine Zusammenfassung an der Elternbeiratssitzung von den Elternbeiratsvorsitzenden zusammen mit der Schulleitung Anfang des Jahres (Januar). Die Klassensprecher:innen erhalten Informationen über die SMV. Die Elternabende in Klassenstufe 1 und 5 befassen sich umfangreicher mit dem Schutzkonzept. Die anderen Klassenstufen erfahren lediglich die Neuerungen. Die Schulleitung schickt in einer Rundmail das Schutzkonzept an alle Eltern.

Bei Personal-, Zuständigkeitswechsel, Neueinstellungen und/oder strukturellen Veränderungen wird der Informationsfluss sichergestellt. Zuständig dafür ist die Schulleitung.

Informationen zu Beschwerdewegen und Beratungsstellen (Kontaktadressen) werden regelmäßig aktualisiert und weitergegeben/bekanntgemacht (Schwarzes Brett/Homepage u.ä.). Zuständig dafür ist der „Ansprechpartner Prävention“.

Vorfälle von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexualisierter Gewalt werden nachhaltig aufgearbeitet und dokumentiert. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten, da es sich hierbei um Daten der Kategorie „besonders schützenswert“ handelt. Zuständig dafür ist die Schulleitung im Zusammenwirken mit dem/der „Ansprechpartner*in Prävention“.

Ein Konzept zum Umgang mit ungerechtfertigten Vorwürfen wird entwickelt und vom Bischöflichen Stiftungsschulamts nachgeliefert. Der Kontakt zu zuständigen externen Stellen (Polizei, Jugendamt) und Fachberatungsstellen (siehe Liste im Anhang) wird gepflegt.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

7.1 Beschwerde- und Beratungsweg

Ein Kind wendet sich durchschnittlich an 7 Personen, bis es auf eine Person stößt, die ihm zuhört und glaubt. Manche Kinder geben darum mit fatalen Folgen auf, eine Vertrauensperson zu finden. Deshalb kommt einer Lehrkraft/einem/r Pädagogen/in eine besondere Verantwortung zu, wenn ein Kind sich an sie/ihn wendet.

Damit Kinder und Jugendliche sich bei so schwerwiegenden Vorfällen wie sexualisierten/r Übergriffen/Gewalt an Vertrauenspersonen der Einrichtung wenden, muss im Vorfeld ein niederschwelliges Beschwerdesystem etabliert werden, das auch bei weniger gravierenden Anliegen greift. Deshalb muss in der Schule eine Atmosphäre herrschen, bei der über alles gesprochen werden kann und Kinder aufmerksame Zuhörer für ihre Sorgen haben. In diesem Zusammenhang ist es überdenkenswert, ob Sexualaufklärung externen Anbietern überlassen wird - die gerade dann eben nicht da sind, wenn das Kind über sexuelle Gewalt sprechen möchte, die ihm angetan wurde.

Kinder und Jugendliche sollten auch lernen zu unterscheiden zwischen Petzen und Hilfe holen.

„Das Mitteilen ist ein wichtiger Schritt, denn so wird das Tabu gebrochen und das schlechte Geheimnis aufgelöst.“ⁱⁱⁱ

Wenn Anzeichen dafür sprechen, dass es einem Kind nicht gut geht, könnten Lehrkräfte diese Vermutung zuerst mit anderen Kolleg*innen teilen und ggf. dem Kind das Angebot machen: „Ich habe den Eindruck, dir geht's nicht so gut. Wollen wir uns mal unterhalten?“^{iv}

*„Lehrkräfte sollten grundsätzlich von der Aufrichtigkeit der Schüler*innen, die über sexuelle Übergriffe berichten, ausgehen. Das Thema ist zu unangenehm, um damit anzugehen.“^v*

Die zuerst angesprochene Vertrauensperson nimmt sich Zeit, hört zu, stellt offene Fragen („Lehrkräfte sollten sensibel für Zwischentöne sein, nicht zu beharrlich nachfragen, vor allem zuhören, was die Kinder von sich aus berichten. Anders als bei Journalisten sind alle W-Fragen - wie, wo, wann, warum - erst mal tabu“^{vi}) - und dokumentiert das Gespräch möglichst wortgetreu. Sie sichert in keinem Fall Vertraulichkeit zu und verspricht, sich darum zu kümmern.

„Die Lehrkraft muss von Anfang an sagen: "Ich finde es schön, dass du mir etwas erzählen willst. Ich höre dir gerne zu, aber ich kann dir nicht versprechen, dass wir alleine eine Lösung finden." Sie darf das "schlechte Geheimnis" nicht auf sich nehmen.“^{vii} - „Wenn die Lehrkraft bei der Geheimhaltung mitmacht, wird sie zur Mitwisserin. Sie muss dem Kind verständlich machen, dass sie das nicht will, denn sie will die Helfende sein“^{viii}.

Finden Übergriffe auf dem Handy statt, wird das Handy sichergestellt. Ein Foto oder ein Screenshot sollte zur Beweissicherung erstellt werden. Auf keinen Fall werden betreffende Inhalte (Chat-Texte oder Fotos) auf das Privat-Handy weitergeleitet. Dafür steht ein Schulhandy zur Verfügung. Es ist gut, wenn sich die Lehrkraft - möglichst nach dem Gespräch - genaue Notizen macht.

Die Lehrerin hat nur eine Option: "Ich glaube dir, dich trifft keine Schuld. Ich bleibe an deiner Seite, ich werde dich unterstützen und nichts gegen deinen Willen tun.“^{ix} - Lehrkräfte müssen nicht die Rolle des Staatsanwalts annehmen, der verdächtigt, sie sollen beim Kind bleiben, es unterstützen und in ihrer Lehrerrolle bleiben.“^x

Die zuerst angesprochene Vertrauensperson kann sich (bei Bedarf auch anonym) bei der örtlichen Fachberatungsstelle beraten lassen.

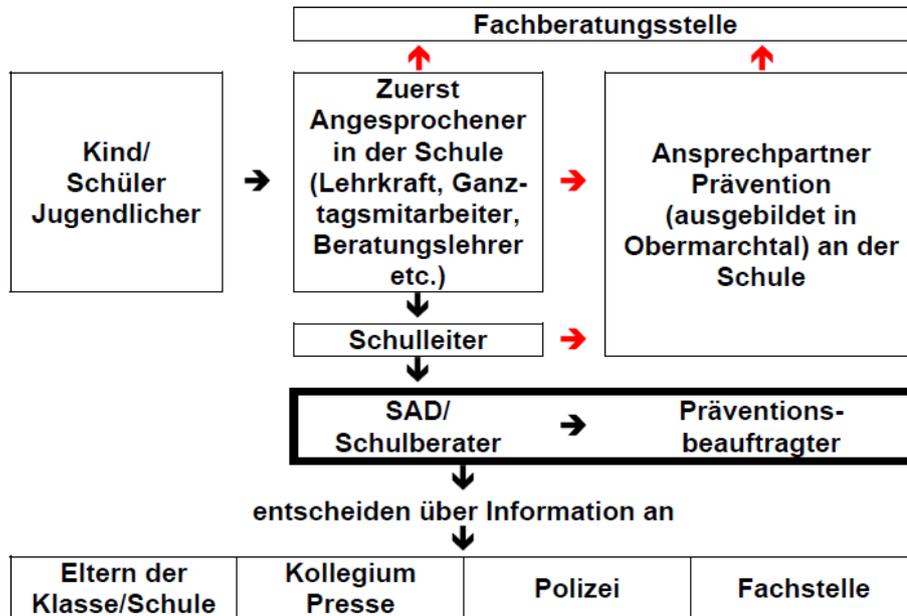
In jedem Fall erfolgt dann die Information an die Schulleitung. Die zuerst angesprochene Vertrauensperson und die Schulleitung können sich bei der schulischen „Ansprechpartner*in Prävention“ beraten lassen. Die Schulleitung informiert umgehend den zuständigen SAD/Schulberater. Diese informieren den Präventionsbeauftragten der Stiftung Kath. Freie Schule.

Das BSSA berät und entscheidet unter Einbezug des Präventionsbeauftragten und ggf. nach Beratung mit einer Fachberatungsstelle, ob Information an das Jugendamt bzw. an die Polizei erfolgt. Wie und wann und durch wen Informationen an das Kollegium, an die Eltern der Klasse/der Schule oder an die Presse erfolgen, entscheidet das Bischöfliche Stiftungsschulamt. Zeitnahe Rückmeldungen sind notwendig, denn sie zeigen den Betroffenen, dass sie ernst genommen und die Verantwortlichen tätig werden.

Informationsweg bei Beschwerden

→ Möglichkeit der Beratung

→ Information



Stand: 18.10.2019

7.2 Wie machen wir diese Wege bei Kindern, Jugendlichen und Eltern transparent?

Auf der Homepage der Schule wird aufgezeigt, wo Beschwerden möglich sind und wer die Ansprechpersonen bei internen und externen Beratungsstellen sind. Diese Informationen sind allen zugänglich und klar, altersgerecht und verständlich informiert.

7.3 Beteiligung von Eltern und Schüler*innen

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind in die Erstellung und Umsetzung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes mit einbezogen und sind gehalten, dieses mitzutragen. Die Leitungsebene der Schule ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung. Die Beteiligung der Schüler*innen in altersgerechten Prozessen wird gewünscht und abgesichert.

„Eltern, die ihre Kinder gut und zärtlich versorgen, sie als Personen ernst nehmen, ihre Rechte wahren, ihre Stärken fördern und ihnen in jeder Lebenslage Halt geben, sorgen für die beste Prävention.“^{xi}

Anhang: Personen

1. Liste der aktuellen Mitglieder des schulischen Arbeitskreises

(siehe 5. des Schutzkonzepts)

Stand: 04.12.2023

| | beauftragt | Nachrücker |
|---|--|-------------------------|
| • Mitglied der Schulleitung | Frau Holocher Herr Hub | |
| • Schulsozialarbeiter*in | Frau Hansche | |
| • Lehrkraft der Grundschule | Frau Nowotny | |
| • Lehrkraft der Sekundarschule | Herr Stiel | |
| • einem Vertreter*in des außerunterrichtlichen Bereichs | Herr Wellhäuser | |
| • Schülersprecher*in | Natthaphak Ploythabthim (Ice) Pauline Supra | |
| • Verbindungslehrer*in | Frau Hänisch | |
| • Beratungslehrer*in | Frau Nowotny | |
| • Vertreter*in des Elternbeirats | Frau Auerbach-Köster | Frau Rothfelder-Lehnert |
| • Vertreter*in des Schulträgers | Frau Rigger-Jahn | |
| • Mitarbeiter*innenvertretung | Herr Stiel | |
| • Schulpastoral | Herr Thalmüller | |
| • Hausmeister | Herr Grygier | |

2. Ansprechpartner Prävention:

Frau Hansche (Schulsozialarbeiterin)

(siehe 4.3 des Schutzkonzepts)

Anlage A

Ehrenerklärung

1. Persönliche Angaben

| | | |
|-----------|--------------|------------------------------------|
| Name | Geburtsdatum | Art des Praktikums / der Betreuung |
| Anschrift | | |

2. Ehrenerklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Bistums geschult und weitergebildet.

Datum

Unterschrift

Anlage B

Verhaltenskodex

I. Präambel

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen sichere Orte sind. Die Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des Dienstnehmers

Ich,

.....

(Nachname, Vorname)

.....

(Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

.....

(Berufsbezeichnung)

in

.....

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin, zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf

seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich beachte dies auch im dienstlichen Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische oder körperliche sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich werde mich informieren über
 - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger¹,
 - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst, handle nachvollziehbar und ehrlich, missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der erwachsenen Schutzbefohlenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der-Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt (OPs-DRS) teil.

¹ Informationen zu den Erstansprechpartnern und den Verfahrenswegen finden sich auf dem Internetauftritt der Diözese bzw. der jeweiligen Einrichtung.

Kooperierende Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch / Sexualisierte Gewalt (Stand: 09.02.2022)

| Region | Name | Kontaktdaten |
|-----------------------------------|---|--|
| Rottenburg / Tübingen | TIMA e.V. – Tübinger Initiative für Mädchenarbeit | Weberstr. 8 72072 Tübingen 07071 / 763006 team@tima-ev.de |
| | Pfundskerle e.V | Mömpelgarderweg 8 72072 Tübingen 07071 / 360989 Info@pfunzkerle.org |
| | ProFamilia | Hechinger Str. 8 72072 Tübingen 07071/34151 Info@profamilia-tuebingen.de |
| | Kinderschutzbund Tübingen | Keplerstr: 5 72074 Tübingen 07071 / 61334 |
| | Krisenberatungsstelle Tübingen | Österberg 4 72074 Tübingen 07071 / 19298 www.Youth-life-line.de (Online-Jugendeberatung) |
| Stuttgart | Kobra e.V. | Hölderlinstr. 20 70174 Stuttgart 0711 / 16297-0 beratungsstelle@kobra-ev.de |
| Reutlingen | Wirbelwind e. V. | Rommelsbacher Str. 1 72760 Reutlingen 07121 / 284927 mail@wirbelwind-reutlingen.de |
| ALLE REGIONEN | Jugendämter der Kommunen und Landkreise: Insoweit erfahrene Fachkräfte (IEF) | |
| Stiftung Katholische Freie Schule | Präventionsbeauftragter | Bischöfliches Stiftungsschulamt Bischof-von-Kepler-Str. 5 72108 Rottenburg 0160 939 63506 |

| | | |
|--|--|--|
| | | praevention@schulstiftung.dr.s.de |
|--|--|--|

ⁱ Miosga, Margit/Schele, Ursula (2018): *Sexualisierte Gewalt und Schule*. Beltz-Verlag. Weinheim und Basel. S. 52

ⁱⁱ Ebd. S. 75

ⁱⁱⁱ Ebd. S.

^{iv} Ebd. S. 81

^v Ebd. S. 53

^{vi} Ebd. S. 63

^{vii} Ebd. S. 85

^{viii} Ebd.

^{ix} Ebd. S. 84

^x Ebd. S. 80

^{xi} Ebd. S. 124